



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 20 d)

Nachhaltige Entwicklung: Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/76/533/Add.4, Ziff. 11)]

76/205. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [43/53](#) vom 6. Dezember 1988, [54/222](#) vom 22. Dezember 1999, [62/86](#) vom 10. Dezember 2007, [63/32](#) vom 26. November 2008, [64/73](#) vom 7. Dezember 2009, [65/159](#) vom 20. Dezember 2010, [66/200](#) vom 22. Dezember 2011, [67/210](#) vom 21. Dezember 2012, [68/212](#) vom 20. Dezember 2013, [69/220](#) vom 19. Dezember 2014, [70/205](#) vom 22. Dezember 2015, [71/228](#) vom 21. Dezember 2016, [72/219](#) vom 20. Dezember 2017, [73/232](#) vom 20. Dezember 2018, [74/219](#) vom 19. Dezember 2019 und [75/217](#) vom 21. Dezember 2020 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ und das als Teil des Rahmenübereinkommens verabschiedete Übereinkommen von Paris², in Anerkennung dessen, dass sie die zentralen internationalen zwischenstaatlichen Foren für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel sind, mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit, entschieden gegen die vom Klimawandel und der Umweltzerstörung ausgehende Gefahr vorzugehen, in Anbetracht dessen, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit erfordert, die darauf abzielt, die Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen, und mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

² Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.



von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der Emissionen, insbesondere ihren national festgelegten Beiträgen, soweit angezeigt, und der Gesamtheit der Emissionspfade verweisend,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, nach dessen Artikel 2 Absatz 2 es als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird,

besorgt darüber, dass ein lange anhaltender Konjunkturrückgang nach der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Durchführung des Übereinkommens von Paris und die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, beeinträchtigen wird, angemessen gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels vorzugehen, betonend, dass die Länder bei der Bewältigung der Krise die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Klimaschutzzusagen im Auge behalten sollen, mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Erkenntnissen im Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, Kenntnis nehmend von dem von der Weltorganisation für Meteorologie erstellten Bericht „United in Science 2021“ (In der Wissenschaft vereint 2021) und betonend, wie wichtig es ist, dass die Länder ihre Verpflichtungen zur Durchführung des Übereinkommens von Paris einhalten,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen zur Anpassung an die Klimaänderungen von dringendem Vorrang und eine globale Herausforderung für alle Länder sind, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem für diejenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, und in Anerkennung dessen, dass der derzeitige Anpassungsbedarf erheblich ist, dass sich durch ein höheres Minderungsniveau die Notwendigkeit zusätzlicher Anpassungsbemühungen verringern kann, sowie eingedenk dessen, dass durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel ein Gleichgewicht zwischen Anpassung und Minderung angestrebt werden soll,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁵, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁷, die Ergebnisse der Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde⁸, die Politische Erklärung der Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, die vom 27. bis 29. Mai 2016 in Antalya (Türkei) stattfand⁹, das auf der vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedete Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁰, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹, die Erklärung von Mauritius¹² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁴, die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁵, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁶ und die Neue Urbane Agenda, die auf der

³ Resolution 55/2.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Resolution 60/1.

⁷ Resolution 66/288, Anlage.

⁸ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. II.

⁹ Resolution 70/294, Anlage.

¹⁰ Resolution 69/137, Anlage II.

¹¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹² *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹³ Ebd., Anlage II.

¹⁴ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁵ Resolution 69/283, Anlagen I und II.

¹⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde¹⁷,

sowie unter Hinweis auf den Beitrag, den verschiedene Initiativen, darunter die Globale Plattform für Katastrophenvorsorge, sowie regionale und subregionale Plattformen für Katastrophenvorsorge dazu leisten, die Kohärenz zwischen der Katastrophenvorsorge, der nachhaltigen Entwicklung und den Anstrengungen zur Abschwächung der Klimaänderungen und den Ergebnissen des *Globalen Sachstandsberichts 2019 über die Verringerung des Katastrophenrisikos* zu fördern, und in der Erkenntnis, dass die im Einklang mit dem Sendai-Rahmen unternommenen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos dazu beitragen, die Resilienz und die Anpassung an die Klimaänderungen zu stärken, und in dieser Hinsicht die Synergien hervorhebend, die zur Gewährleistung von Fortschritten im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen im Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen *Global Warming of 1.5°C* über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut,

sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen im Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen *Climate Change, Desertification, Land Degradation, Sustainable Land Management, Food Security, and Greenhouse Gas Fluxes in Terrestrial Ecosystems* (Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen) und ferner mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen im Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses *The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate* (Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima),

¹⁷ Resolution [71/256](#), Anlage.

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Unterstützung für die Ziele und Leitlinien des Grünen Klimafonds, darunter ein geschlechtersensibler Ansatz bei seinen Prozessen und Operationen, und unter Hervorhebung seines Ziels, einen effizienten Zugang zu seinen Mitteln durch vereinfachte Genehmigungsverfahren und verstärkte Unterstützung im Bereich der Leistungsbereitschaft zu gewährleisten, was dazu beitragen wird, in den Entwicklungsländern Ergebnisse bei der Begrenzung oder Senkung der Treibhausgasemissionen zu erzielen und sie bei der Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen zu unterstützen,

unter Hinweis auf die im Rahmen des ersten formalen Verfahrens zur Mittelauffüllung des Grünen Klimafonds abgegebenen Mittelzusagen, so auch auf dem vom Generalsekretär einberufenen und am 23. September 2019 abgehaltenen Klimaschutzgipfel und auf der im Oktober 2019 in Paris abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz auf hoher Ebene für den Grünen Klimafonds, die sich zum 12. November 2020 auf insgesamt 9,99 Milliarden US-Dollar beliefen¹⁸, womit sich die Gesamtmittelzusagen einschließlich aufgrund einer frühzeitigen Zahlung und/oder Einlösung eingegangener Beträge auf der Grundlage des für die erste Auffüllung des Fonds anwendbaren Referenzwechsellkurses auf weit über 10 Milliarden US-Dollar zum derzeitigen Wechselkurs belaufen, betonend, wie wichtig ein Erfolg des Prozesses ist, damit der Fonds einer der wichtigsten Kanäle bleibt, um den Fluss von Finanzmitteln im Rahmen des Übereinkommens von Paris und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Entwicklungsländer zu lenken,

betonend, dass eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung Beschäftigungsmöglichkeiten und hochwertige Arbeitsplätze schaffen kann, im Einklang mit den auf einzelstaatlicher Ebene festgelegten Entwicklungsprioritäten,

unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)¹⁹ und in der Erkenntnis, dass alle Arten von Wäldern wesentlich zur Abschwächung der Klimaänderungen und zur Anpassung daran beitragen,

unter Hinweis darauf, dass Wälder im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen behandelt werden, sowie unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens von Paris,

in der Erkenntnis, dass Klimaänderungen zentrale und an Bedeutung zunehmende Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme sind und dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der Funktionen und Dienstleistungen der Ökosysteme erheblich zur Anpassung an Klimaänderungen und zu ihrer Abschwächung, zur Katastrophenvorsorge sowie zur Ernährungssicherheit und zur Ernährung beitragen,

unter Hinweis auf das am 30. September 2020 abgehaltene Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt, unter Begrüßung des ersten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der in Kunming (China) in einem hybriden Format stattfand, und in Erwartung des für das Frühjahr 2022 anberaumten zweiten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, den die Vertragsparteien des Übereinkommens auf dieser Konferenz annehmen sollen,

¹⁸ Grüner Klimafonds, Stand der Mittelzusagen und Beiträge (erste Mittelauffüllung: GCF-1) am 31. Oktober 2020, verfügbar unter www.greenclimate.fund/sites/default/files/document/status-pledges-irm-gcf1_0.pdf.

¹⁹ Siehe Resolution 71/285.

feststellend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen gegebenenfalls verstärkt werden müssen,

sowie feststellend, dass die Umweltversammlung der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Interessenträgern unter anderem zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels beiträgt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/312 vom 6. Juli 2017 mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ und in Erwartung der Konferenz der Vereinten Nationen 2022 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen den Schutz des Weltklimas bei ihrer Arbeit im Interesse des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen fördern sollen,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten der Änderung von Kigali des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen²², am 1. Januar 2019 und unter Begrüßung ihrer Ratifikation durch 128 Länder und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und gleichzeitig weitere Ratifikationen in möglichst naher Zukunft befürwortend und auf die am 14. und 15. November 2019 in Rom abgehaltene einunddreißigste Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls verweisend,

mit Anerkennung verweisend auf den interaktiven Dialog über Harmonie mit der Natur, den die Präsidentschaft der Generalversammlung unter dem übergreifenden Motto „Mutter-Erde-Ansatz“ zur Durchführung von Bildungs- und Klimaschutzmaßnahmen in Harmonie mit der Natur einberufen hat und der am 22. April 2019 anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde stattfand,

Kenntnis nehmend von den Beiträgen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Beiträgen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, im Sinne der Resolution 4/1 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen²³ innovative Wege zur Herbeiführung eines nachhaltigen Konsums und einer nachhaltigen Produktion zu fördern,

1. *bekräftigt*, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, Landverödung, das Ansteigen des

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²¹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²² UNEP/OzL.Pro.28/12, Anhang I.

²³ UNEP/EA.4/Res.1.

Meeresspiegels, Küstenerosion, die Versauerung der Ozeane und den Rückgang der Berggletscher, die die Ernährungssicherheit, die Verfügbarkeit von Wasser und die Existenzgrundlagen sowie die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, ist sich der erheblichen Risiken des Klimawandels für die Gesundheit bewusst und betont in dieser Hinsicht, dass die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei ihren Maßnahmen zur Überwindung von COVID-19 klima- und umweltgerecht vorzugehen, unter anderem indem sie ihre Investitionen und ihre innerstaatliche Politik an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁴ und den Zielen des Übereinkommens von Paris für seine Vertragsparteien und dem letztendlichen Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ausrichten, um gestärkt aus der Krise hervorzugehen und den Übergang zu emissionsarmen, klimaresilienten, inklusiven und nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften zu beschleunigen, betont in dieser Hinsicht, dass das weltweite Vorgehen gegen den Klimawandel verstärkt werden muss, indem die Fähigkeit der Länder zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandskraft gefördert wird, die vollständige Umsetzung aller Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 beschleunigt wird und Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbezogen werden, fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris nachdrücklich auf, bis 2020 ehrgeizige national festgelegte Beiträge zu übermitteln beziehungsweise zu aktualisieren, feststellend, dass gemäß Artikel 4 Ziffer 3 des Übereinkommens jeder nachfolgende national festgelegte Beitrag einer Vertragspartei eine Steigerung gegenüber ihrem zum fraglichen Zeitpunkt geltenden national festgelegten Beitrag darstellen und ihre größtmögliche Ambition unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken wird, legt den Vertragsparteien nahe, langfristige Strategien zu formulieren und zu übermitteln, die sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse stützen und darauf zielen, den Zweck des Übereinkommens zu erreichen, und die Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung, und betont, wie wichtig es ist, Umsetzungsmittel, einschließlich angemessener finanzieller Unterstützung, unter anderem zur Abschwächung und Anpassung, aus allen Quellen zu mobilisieren, unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders gefährdet sind;

3. *bekräftigt* das Übereinkommen von Paris und sein rasches Inkrafttreten, ermutigt alle Vertragsparteien des Übereinkommens, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und diejenigen Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, dies so bald wie möglich zu tun, und unterstreicht die Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 und dem Übereinkommen von Paris;

4. *erinnert* daran, dass das Übereinkommen von Paris darauf abzielt, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung

²⁴ Resolution [70/1](#).

durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen um die Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde, die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird, und die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung;

5. *begrüßt* die bislang übermittelten national festgelegten Beiträge und erinnert daran, dass die regelmäßige Aktualisierung der Beiträge die größtmögliche Ambition angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken und die erforderlichen Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen zur Verfügung stellen wird;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass laut dem kürzlich vom Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgelegten Synthesebericht über national festgelegte Beiträge²⁵ die bisher von den Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris vorgelegten national festgelegten Beiträge nicht ausreichen und dass durch entsprechende Maßnahmen dafür gesorgt werden muss, dass der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, unterstreicht, wie wichtig das in Beschluss 1/CP.21²⁶ der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens an die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris gerichtete Ersuchen ist, soweit angezeigt ihre national festgelegten Beiträge bis 2020 zu übermitteln beziehungsweise zu aktualisieren, und nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis von den Erkenntnissen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen im ersten Teil des Sechsten Sachstandsberichts *Climate Change 2021: The Physical Science Basis* (Klimaänderungen 2021: Die physikalischen wissenschaftlichen Grundlagen), in dem der Ausschuss feststellt, dass eine Erderwärmung um 1,5 und 2 °C über dem vorindustriellen Niveau im 21. Jahrhundert überschritten werden wird, es sei denn, die Treibhausgasemissionen werden in den kommenden Jahrzehnten einschneidend verringert;

7. *betont*, wie dringend es geboten ist, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Resilienz zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen und extremen Wetterereignissen zu verringern, und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, sich weiterhin mit Prozessen zur Planung der Anpassung zu befassen und die Zusammenarbeit, namentlich die Katastrophenvorsorge, zu verbessern;

8. *begrüßt* das Arbeitsprogramm zum Übereinkommen von Paris, das gemeinhin auch als Regelbuch von Katowice bezeichnet wird und das auf dem dritten Teil der ersten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet wurde²⁷, und ermutigt die Vertragsparteien

²⁵ FCCC/PA/CMA/2021/8/Rev.1.

²⁶ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1.

²⁷ Siehe FCCC/CP/2018/10/Add.1.

des Übereinkommens von Paris, die noch ausstehenden Beschlüsse auf den kommenden Tagungen fertigzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die fünfundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens²⁸;

10. *betont*, dass gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen auf innovative, koordinierte, umweltschonende, offene und gemeinschaftliche Weise zu fördern;

11. *unterstreicht*, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Klimawandels angegangen werden müssen, und betont, dass Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um Anstrengungen zum Aufbau von Resilienz unter anderem durch die nachhaltige Bewirtschaftung der Ökosysteme zu verstärken und Resilienz aufzubauen, um die Auswirkungen und Kosten von Naturkatastrophen zu verringern;

12. *erkennt an*, dass ein verbesserter Zugang zu internationaler Klimafinanzierung wichtig ist, um die Maßnahmen zur Abschwächung und Anpassung in Entwicklungsländern zu unterstützen, vor allem in denjenigen, die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfällig sind, und anerkennt außerdem die diesbezüglich im Gang befindlichen Anstrengungen;

13. *stellt mit tiefem Bedauern fest*, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, das Ziel, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung aufzubringen, bisher nicht erreicht haben, begrüßt zugleich die erhöhten Zusagen vieler dieser Vertragsparteien sowie den Plan zur Bereitstellung von Klimafinanzierung: Erreichung des Ziels von 100 Milliarden Dollar und die darin enthaltenen kollektiven Maßnahmen, legt den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, eindringlich nahe, das Ziel von 100 Milliarden Dollar dringend bis Ende 2025 voll zu erfüllen, betont, wie wichtig Transparenz bei der Erfüllung ihrer Zusagen ist, erinnert an die Beschlüsse, ein neues quantifiziertes Klimafinanzierungsziel aufzustellen, das bis 2024 von einer Untergrenze von jährlich 100 Milliarden Dollar ausgeht, begrüßt die Einrichtung eines Ad-hoc-Arbeitsprogramms zu diesem Zweck, stellt mit Besorgnis fest, dass die derzeit für Anpassungszwecke bereitgestellte Klimafinanzierung nach wie vor nicht ausreicht, um den schlimmer werdenden Auswirkungen der Klimaänderungen in Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, entgegenzutreten, begrüßt die kürzlich von vielen Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, abgegebenen Zusagen, im Rahmen der Klimafinanzierung mehr Mittel für Anpassungszwecke in Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bereitzustellen, entsprechend deren wachsendem Bedarf, unter anderem Beiträge an den Anpassungsfonds und den Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder, was im Vergleich zu vorangegangenen Bemühungen einen erheblichen Fortschritt darstellt, legt den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, eindringlich nahe, ihre kollektive Bereitstellung von Klimafinanzierung für Anpassungszwecke an Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bis 2025 gegenüber 2019 mindestens zu verdoppeln, im Kontext der Herbeiführung eines Gleichgewichts zwischen Abschwächung und Anpassung bei der Bereitstellung umfangreicherer Finanzmittel, und betont, wie dringend es ist, die Maßnahmen und die Unterstützung auszuweiten, darunter Finanzierung, Kapazitätsaufbauhilfe und Technologietransfer, um nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen die Anpas-

²⁸ [A/75/256](#), Abschn. I.

sungskapazitäten und die Resilienz zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu vermindern und dabei die Prioritäten und Bedürfnisse der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu berücksichtigen;

14. *anerkennt* die unter dem Dach der Marrakesch-Partnerschaft für globale Klimaschutzmaßnahmen²⁹ geleistete Arbeit und ermutigt Interessenträger, die keine Vertragsparteien sind, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und zur Reaktion darauf zu verstärken;

15. *erinnert* an die Abhaltung des vom Generalsekretär für den 23. September 2019 einberufenen Klimaschutzgipfels, erinnert außerdem an die während des Gipfels vorgestellten Initiativen und Verpflichtungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Partnern und erinnert ferner an den am 21. September 2019 abgehaltenen Jugendklimagipfel;

16. *erinnert außerdem* daran, dass die Präsidentin der Generalversammlung während der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der Agenda 2030 einberufen hat;

17. *bekundet erneut* die in den Ziffern 3 und 4 ihres Beschlusses 1/CP.19³⁰ zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vollständige Umsetzung der Beschlüsse zu beschleunigen, die gemäß ihrem Beschluss 1/CP.13³¹ das vereinbarte Ergebnis darstellen, und entsprechend dem Beschluss 1/CP.21 im Zeitraum vor 2020 ambitionierter vorzugehen, um sicherzustellen, dass alle Vertragsparteien möglichst große Abschwächungsanstrengungen nach dem Rahmenübereinkommen unternehmen;

18. *begrüßt*, dass die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto³² nunmehr von 146 Ländern und einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration angenommen beziehungsweise ratifiziert wurde und damit die Schwelle für ihr Inkrafttreten erreicht hat, und begrüßt die Anstrengungen der Vertragsparteien, die die Doha-Änderung bereits vor ihrem Inkrafttreten umsetzen;

19. *erkennt an*, wie wichtig es für alle Länder ist, Verluste und Schäden, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, einschließlich extremer Wetterereignisse und sich langsam anbahnender Ereignisse, verbunden sind, zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, und welche Rolle die nachhaltige Entwicklung bei der Verringerung der Gefahr von Verlusten und Schäden spielt, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Ergebnisse der Überprüfung des Internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, im Kontext der einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Artikels 8 des Übereinkommens von Paris;

20. *begrüßt* die Einberufung der sechsundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der sechzehnten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und der dritten als Tagung der Vertragsparteien

²⁹ Siehe FCCC/CP/2016/10/Add.1.

³⁰ Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1.

³¹ Siehe FCCC/CP/2007/6/Add.1.

³² Siehe FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1.

des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die unter dem Vorsitz der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und in Partnerschaft mit der Regierung Italiens vom 31. Oktober bis 13. November 2021 in Glasgow abgehalten wurde, und die Verabschiedung ihrer Ergebnisse durch die Vertragsparteien, darunter der Klimapakt von Glasgow, und sieht seiner vollständigen und dringenden Umsetzung erwartungsvoll entgegen und nimmt ferner Kenntnis von der Gipfelerklärung von Glasgow über Wälder und Landnutzung;

21. *sieht mit Interesse* der siebenundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen *entgegen*, der siebzehnten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und der vierten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die 2022 von der Regierung Ägyptens ausgerichtet wird;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Frauen und Mädchen aufgrund der Ungleichstellung der Geschlechter und dessen, dass die Existenzgrundlage vieler Frauen von natürlichen Ressourcen abhängt, oft unverhältnismäßig stark von Klimaänderungen betroffen sind, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in umwelt- und klimapolitische Maßnahmen zu fördern, die entsprechenden Mechanismen zu stärken und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen zu Umweltfragen zu gewährleisten, und betont, dass die durch den Klimawandel bedingten Probleme, die insbesondere Frauen und Mädchen betreffen, angegangen werden müssen, unter anderem durch die vollinhaltliche Durchführung des neuen Aktionsplans für Geschlechtergleichstellung, den die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung angenommen hat³³, und sieht seiner Überprüfung mit Interesse entgegen, um dem Ziel der Förderung einer geschlechtergerechten, gleichgestellten und produktiven Teilhabe der Frauen zur Unterstützung von Klimamaßnahmen näherzukommen;

23. *erinnert* an den vom Generalsekretär vorgelegten und in ihrer Resolution [72/219](#) befürworteten Aktionsplan zur Einbeziehung von Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung in das Management der Operationen und Einrichtungen des gesamten Sekretariats³⁴;

24. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten und dem Potenzial der Plattform für lokale Gemeinschaften und indigene Völker zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die eingerichtet wurde, um in Bezug auf Abschwächung und Anpassung auf ganzheitliche und integrierte Weise Erfahrungen auszutauschen und bewährte Verfahren weiterzugeben, und erinnert an den Beschluss 2/CP.23 der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens über den Zweck und die Aufgaben der Plattform³⁵ und an den Beschluss 2/CP.24 der Konferenz der Vertragsparteien über die Lenkung und weitere Operationalisierung der Plattform³⁶;

³³ FCCC/CP/2017/11/Add.1, Beschluss 3/CP.23, Anlage.

³⁴ [A/72/82](#).

³⁵ Siehe FCCC/CP/2017/11/Add.1.

³⁶ Siehe FCCC/CP/2018/10/Add.1.

25. *beschließt*, die für die Jahre 2022 und 2023 vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und ihrer Nebenorgane in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für die Jahre 2022 und 2023 aufzunehmen;

26. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens Bericht zu erstatten, und beschließt, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*54. Plenarsitzung
17. Dezember 2021*
